

### **3. Nachtragssatzung**

#### **zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hadenfeld (Beitrags- und Gebührensatzung/Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 13 Abs. 7 ändert sich wie folgt:

#### **§ 13**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (7) Die Benutzungsgebühren für die Fäkalschlammabfuhr werden erhoben als
1. Grundgebühr für die Anfuhr der Kläranlage, Öffnen des Deckels, Entnahme des Fäkalschlammes und Schließen des Deckels. Diese beträgt 84,30 €.
  2. Zusatzgebühr für die ordnungsgemäße Entsorgung des Schlammes im Rahmen der Regelabfuhr. Diese beläuft sich bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben auf 34,50 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Für außerhalb der Regelabfuhr durchgeführte Sonderabholungen werden Gebühren in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten festgesetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hadenfeld, den 19. Dezember 2019

Strauch  
Bürgermeister